

Hundesteuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 HuStG für Hunde aus Tierheimen, Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen

Bei der Reform des Hundesteuergesetzes im Kalenderjahr 2001 wurde eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung für Hundehalter, die den Hund aus dem Tierheim, Tierasyl und ähnlichen Einrichtungen in ihren Haushalt aufgenommen haben, eingeführt.

Inländische Tierheime und ähnliche Einrichtungen müssen bestimmte Anforderungen des Tierschutzgesetzes (TierschG) erfüllen und bedürfen stets nach § 11 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3** TierSchG zum Betrieb einer Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Hundesteuergesetz gewährt werden. Die nach anderen Vorschriften des TierschG erteilten Genehmigungen und die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein sind für die Gewährung der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Hundesteuergesetz **unbeachtlich und irrelevant**.

Z.B. ist **keine** Steuerbefreiung zu erteilen beim Vorliegen folgender Genehmigungen:

- gewerbsmäßig Wirbeltiere zu züchten oder zu halten,
- gewerbsmäßig mit Wirbeltieren zu handeln,
- Wirbeltiere zum Zwecke der Abgabe gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung in das Inland zu verbringen oder einzuführen oder die Abgabe solcher Tiere, die in das Inland verbracht oder eingeführt werden sollen oder worden sind, gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung zu vermitteln.

Bei direkter Aufnahme aus einer ausländischen Einrichtung ist eine deutsche Übersetzung der vorgelegten Papiere und Bescheinigungen erforderlich (§ 87 Abs. 1 AO).